

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 16. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2023)

zum Thema:

Zukunftspakt Verwaltung umsetzen – Zuständigkeit für die Beleuchtung in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz konzentrieren

und **Antwort** vom 22. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15089
vom 16. März 2023

über Zukunftspakt Verwaltung umsetzen – Zuständigkeit für die Beleuchtung in öffentlichen
Grün- und Erholungsanlagen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz konzentrieren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie weit ist die praktische Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bürgermeister Nr. R-882/2020 vom 23.07.2020 über die Übertragung der Zuständigkeit für Beleuchtungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verbraucher- und Klimaschutz (heute Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz)?

Frage 2:

Wie schätzt der Senat die Aussage ein, dass das zuständige Referat zur Übernahme der damit zusammenhängenden Aufgaben bereit sei, wenn ihm ein weiteres Vollzeitäquivalent zur Verfügung gestellt und der Allgemeine Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) entsprechend angepasst würde?

Frage 3:

Wann wird ein solches Vollzeitäquivalent zur Verfügung gestellt und warum ist das bisher nicht geschehen?

Frage 4:

Wann erfolgt die Anpassung des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs und warum ist das bisher nicht geschehen?

Antwort zu 1 bis 4:

Die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgabe im Fachbereich Öffentliche Beleuchtung der Abteilung Tiefbau in der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) sind die Erhöhung der personellen Kapazität in dem Fachbereich um ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) sowie die Einstellung der Haushaltsmittel für den Betrieb und die Modernisierung der Beleuchtungsanlagen in Grünanlagen in Berlin entsprechend den Regularien des Lichtkonzeptes. Die Stelle wurde im Doppelhaushalt 2022/2023 beantragt, das Besetzungsverfahren ist seit dem 01.03.2023 abgeschlossen. Die Haushaltsmittel wurden ebenfalls beantragt, jedoch im Doppelhaushalt 2022/2023 nicht bewilligt.

Für die bestehenden Beleuchtungsanlagen in Grünanlagen, deren Betrieb derzeit die Bezirke sicherstellen, haben die Bezirke für die Übernahme daher insbesondere nachfolgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Die Anlage muss nach den geltenden technischen Vorschriften errichtet, sich in einem guten Zustand befinden und regelmäßig gewartet worden sein. Schäden an den Anlagenteilen und Leuchtmittelfekte sind vor Übernahme zu beseitigen.
- Bestandsunterlagen mit lagegerechter Eintragung der Lichtmaste, Beleuchtungskabel, Schalteinrichtungen, Errichterbescheinigung der elektrotechnischen Anlage einschließlich Prüfprotokolle, technische Datenblätter zu Masten, Leuchten, Leuchtmitteln, Masteinbauten müssen vorhanden sein und übergeben werden.
- Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, wie die Beleuchtungsanlage verkabelt und geschaltet wird, wo die Einspeisung aus dem 1-kV Netz des Netzbetreibers erfolgt. Bestehende Verträge zu Energieabrechnung sind zur Verfügung zu stellen. Schalt- und Zähleranlagen, sofern vorhanden, dürfen sich nicht in privaten Gebäude- und Freiflächen befinden.

Sofern erforderlich, sind die Bezirke um Schaffung der genannten Voraussetzungen gebeten worden, von einer schrittweisen Überführung der Anlagen in den Bestand der öffentlichen Beleuchtung ist auszugehen.

Eine Änderung des Zuständigkeitskatalogs zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) ist nicht erforderlich.

Frage 5:

Wie wird der Senat dem Empfinden vieler Menschen begegnen, die sich nachts und in der dunklen Jahreszeit in unbeleuchteten Grünanlagen nicht sicher fühlen?

Frage 6:

Welche Maßnahmen werden im Senat diskutiert, um durch Beleuchtung von Grünanlagen Angsträume zu vermeiden und gleichzeitig die nötige Dunkelheit der Tierwelt zu ermöglichen?

Antwort zu 5 und 6:

Eine Pflicht zur Beleuchtung von Grünanlagen besteht gem. § 5 Abs. 5 Grünanlagengesetz nicht. Die im Lichtkonzept des Landes Berlin vorgegebenen Grundsätze gelten unverändert. Das Lichtkonzept berücksichtigt, dass die Beleuchtung in der Stadt sowohl Sicherheit und Atmosphäre schaffen, aber zugleich sowohl die Existenzbedingungen einzelner Tiergruppen wie Insekten, Vögel, Gewässerorganismen als auch die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen kann. Daher sind die Sicherheits- und Gestaltungsanforderungen an die Beleuchtung im Stadtraum mit den ökologischen Schutzgütern in Einklang zu bringen. In naturnahen Räumen gelten dabei andere Kriterien als in Siedlungsbereichen mit größerem Wohnanteil oder in zentralen urbanen Bereichen. Ausnahmekriterien des Grundsatzes sind ebenfalls im Lichtkonzept (zum Beispiel ein alternativloser Schulweg durch Grünanlagen) aufgelistet. Soweit Wege in den Anlagen eine verkehrsersetzende Funktion übernehmen bzw. eine solche Funktion anerkannt wird und deswegen die Notwendigkeit einer Beleuchtung entsteht, kann im Einzelfall die Sicherstellung einer Beleuchtung im Einvernehmen mit dem Bezirk erfolgen.

Technische Möglichkeiten, das Beleuchtungsniveau in den verkehrsarmen Zeiten abzusenken, werden künftig insbesondere in naturnahen Räumen verstärkt eingesetzt.

Ein Pilotprojekt „mitlaufendes Licht“ wird in diesem Jahr im Volkspark Hasenheide umgesetzt und anschließend evaluiert. Ggf. ergeben sich hieraus Erkenntnisse, die auf eine bessere Vereinbarkeit von Natur und Verkehrssicherheit für Nutzende der Grünanlage hinweisen.

Berlin, den 22.03.2023

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz